

Inhalt:

1. Kann ein Mitglied die Aufnahme von Tagesordnungspunkten erzwingen?
2. Auch für Vereine relevant: Erlaubnis für Arbeitnehmerüberlassung
3. Zuständigkeit der die Mitgliederversammlung für Dienstverträge des Vorstandes
4. BayLfSt: Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Seminare für Vereine**Fördergelder für Vereine und gemeinnützige Organisationen**

Berlin – 1. April 2017

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Köln – 19. November 2016

Hamburg – 26. November 2016

Berlin – 14. Januar 2017

Frankfurt/M. – 4. März 2017

Praxiswissen für Vereinsvorstände

Köln – 29. Oktober 2016

Frankfurt/M. – 12. November 2016

Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Berlin – 28. Januar 2017

Frankfurt/M. – 18. März 2017

Online-Seminare

5. Oktober 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung I - Grundlagen der Buchhaltung

2. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung II - Praktische Buchführung

23. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Vergütungen und Aufwandsersatz im Ehrenamt

7. Dezember 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Kann ein Mitglied die Aufnahme von Tagesordnungspunkten erzwingen?

Die Frage, ob Anträge eines Mitglieds zur Tagessordnung der Mitgliederversammlung tatsächlich behandelt werden müssen, stellt sich immer wieder. Nicht immer ist die Behandlung solcher Tagesordnungspunkte sinnvoll, zeitlich möglich oder von der Mehrheit erwünscht.

Meist sehen Satzungen kein spezielles Verfahren für Anträge zur Tagesordnung vor. Lediglich der Zeitpunkt der Antragstellung wird oft geregelt, weil nach BGB nur Tagesordnungspunkte („Beschlussgegenstände“) beschlussfähig sind, die den Mitgliedern schon bei der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurden.

Der Vorstand entscheidet dann, ob die Themen in die Tagesordnungspunkte (TOP) aufgenommen werden. Grundsätzlich sollte der Vorstand das tun, wenn der Antrag nicht sachfremd ist oder ein Thema betrifft, das bereits früher verhandelt wurde.

Wurde der TOP rechtzeitig bekanntgegeben oder erlaubt die Satzung auch Dringlichkeitsanträge, kann die Mitgliederversammlung rechtswirksam beschließen. Über Verfahrensanträge (die nur den Ablauf der Versammlung betreffen) kann auch ohne vorherige Ankündigung beschlossen werden. Sachanträge, die ohne vorherige Bekanntgabe nicht beschlussfähig sind, wird der Versammlungsleiter entweder zurückweisen oder lediglich zu Diskussion stellen, ohne darüber beschließen zu lassen.

Ist die Tagesordnung verbindlich?

Rechtlich verbindlich ist die Tagesordnung nur insoweit, als – ohne entsprechende Satzungsregelung – keine weiteren Punkte zur wirksamen Beschließung aufgenommen werden können. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann aber zu Beginn oder im Verlauf der Versammlung geändert werden. Auch eine Streichung von TOP ist möglich. Grundsätzlich liegt das in der Zuständigkeit des Versammlungsleiters. Er wird sich aber in der Regel durch einen Beschluss der Versammlung absichern.

Der Versammlungsleiter bzw. die Mitgliederversammlung kann also Punkte streichen, die auf Antrag eines Mitglieds aufgenommen wurden.

Einen unmittelbaren rechtlichen Hebel, das zu verhindern, hat ein einzelnes Mitglied nicht. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand sich schon vorab weigert, einen Antrag zur Tagesordnung anzunehmen.

Erzwingung durch Minderheitenbegehren

Dem Mitglied bleibt dann nur ein rechtliches Mittel: das Minderheitenbegehren. Diese Regelung des § 37 BGB zur Berufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit bezieht sich nicht nur auf die Durchführung der Versammlung als solche, sondern auch auf die Tagesordnung. Darüber kann also auch die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte erzwungen werden.

Nach § 37 BGB muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder das verlangen. Dieses Quorum kann die Satzung abändern. Das Minderheitenbegehren selbst kann sie aber nicht ausschließen.

Der Antrag auf Einberufung muss zunächst an den Vorstand gerichtet werden. Lehnt der Vorstand ihn ab, können die Antragsteller vom Registergericht zur Durchführung der Versammlung ermächtigt werden. Sie können dann am Vorstand vorbei mit entsprechender Tagesordnung zur Versammlung einladen.

Ein einzelnes Mitglied, das einen Beschluss erzwingen will, muss also – wenn der Vorstand oder die Versammlung den Antrag nicht verhandeln wollen – eine entsprechende Zahl von Mitgliedern hinter sich bringen.

Kein Klageweg

Die Möglichkeit, die Behandlung eines Antrages in der Mitgliederversammlung gerichtlich zu erzwingen, hat ein Mitglied nicht. Kann es nicht die erforderliche Minderheit organisieren, hat es keinen rechtlichen Hebel, seinen Tagesordnungspunkt behandeln zu lassen.

2. Auch für Vereine relevant: Erlaubnis für Arbeitnehmerüberlassung

Dass Personal eines Vereins an andere Einrichtungen überlassen wird, kommt gar nicht so selten vor. Auch hier gelten dann die Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

Dass auch gemeinnützige Vereine unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) fallen, ist rechtlich nicht strittig. Typische Fälle für eine solche Arbeitnehmerüberlassung sind z. B. Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen oder bei einem Schulförderverein angestellte Pädagogen, die aber tatsächlich für die Schule arbeiten. Das kann rechtliche Folgen für das Arbeitsverhältnis haben, wie ein Fall zeigt, der vor dem Landesarbeitsgericht Bremen verhandelt wurde.

Ein Verein beschäftigte eine pädagogische Schulassistentin. Sie war beim Verein angestellt, arbeitete aber für eine öffentliche Schule. Aus dem Kooperationsvertrag zwischen Verein und Schulträger ergab sich, dass die Schulassistentin in die schulorganisatorischen Abläufe eingebunden war und Einzelanweisungen der Schulleitung entgegennahm.

Die Schulassistentin klagte gegen den Träger der Schule auf Feststellung, dass nicht mehr der Verein ihr Arbeitgeber sei, sondern der Träger der Schule – und bekam Recht

Das Landesarbeitsgericht Bremen schloss aus der vertraglichen Vereinbarung, dass der Verein das arbeitgeberseitige Direktionsrecht auf die Schule übertragen hatte. Damit bestand ein Leiharbeitsverhältnis, das nach dem AÜG erlaubnispflichtig war. Der Verein hatte aber beim Vertragsabschluss keine solche Erlaubnis.

In diesem Fall regelt §§ 9, 10 AÜG, dass der Vertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Verleiher (dem Verein) unwirksam ist und ein Arbeitsvertrag mit dem Entleiher (der Schule) zustande gekommen ist. Genau so sah es auch das Gericht.

Hinweis: Wird ein Arbeitnehmer außerhalb der Organisation des Arbeitgebers tätig, ist entscheidend, wo das Direktionsrecht liegt. Nicht jede Tätigkeit in einer fremden Einrichtung ist eine Arbeitnehmerüberlassung. Wird das Personal nicht nur unter Eigenregie dort eingesetzt, sondern faktisch die Arbeitskraft überlassen, sieht das anders aus. Typisch für ein Arbeitsverhältnis ist ein umfassendes Weisungsrecht, das nur der Arbeitgeber hat, und die Einbindung in die betriebliche Organisation des Arbeitgebers.

Im vorliegenden Fall hatte den schwarzen Peter die Schule. Sie muss die Schullehrerin künftig nach öffentlichem Tarif bezahlen. Auch der Verein als Verleiher geht aber ein Risiko ein. Verstöße gegen das AÜG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Landesarbeitsgericht Bremen, Urteil vom 12.07.2016, 1 Sa 70/15

3. Zuständigkeit der die Mitgliederversammlung für Dienstverträge des Vorstandes

Übt ein Vorstandmitglied seine Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis aus, ist für den Abschluss des Dienstvertrages das gleiche Vereinsorgan zuständig, wie für die Bestellung (Wahl) des Vorstands.

Regelt die Satzung das nicht anders, ist das die Mitgliederversammlung. Das kann aber nach § 40 S. 1 BGB durch die Satzung dahin abgeändert werden, das für die Bestellung des Vorstands und den Abschluss entsprechender Dienstverträge ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Eine solche Satzungsregelung kann dann nicht durch eine bloße Geschäftsanweisung abgeändert werden.

Das stellt das Oberlandesgericht Frankfurt im Fall einer Gewerkschaft klar, die die Zuständigkeit für die Freistellung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und deren Arbeitsverträge dem Hauptvorstand zuwies.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 2.03.2016, 4 U 60/15

4. BayLfSt: Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat eine Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen herausgegeben.

Download (PDF) unter:

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 319 – Ausgabe 12/2016 – 13.10.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt_Festveranstaltungen-2016.pdf

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl